



AMT FÜR JUSTIZ  
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

HANDELSREGISTER

Merkblattnummer  
AJU/ h70.022.03

Merkblattdatum  
01/2021

Direktkontakt  
info.hr.aju@llv.li

# Merkblatt zur Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV)

## 1. Begriff und Rechtsnatur

Die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) ist als supranationale Rechtsform eine Einrichtung des europäischen Rechts und bezweckt ausschliesslich die Systematisierung, Erleichterung und Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit ihrer Mitglieder, ohne selbst gewinnorientiert zu sein.

Der Zweck der EWIV liegt in der Erleichterung der grenzüberschreitenden wirtschaftlichen Tätigkeit ihrer Mitglieder. Die EWIV darf für ihre Mitglieder nur Hilfstätigkeiten ausüben und nicht auf Gewinnerzielung für sich selbst ausgerichtet sein.

Die EWIV muss zwingend im Handelsregister eingetragen werden.

Die EWIV ist in Liechtenstein als Personengesellschaft ausgestaltet und hat somit keine eigene Rechtspersönlichkeit, ist jedoch wie die Kommandit- und Kollektivgesellschaften rechts- und parteifähig.<sup>1</sup>

## 2. Gründung der EWIV

Auf die Gründung einer EWIV finden die Bestimmungen der europäischen EWIV-Verordnung<sup>2</sup> und des EWIV-Ausführungsgesetzes<sup>3</sup> sowie ergänzend die Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Gründung von Gesellschaften ohne Persönlichkeit, insbesondere der Kollektivgesellschaft, Anwendung.<sup>4</sup>

Gründer einer EWIV können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.

Eine EWIV muss aus mindestens zwei Mitgliedern aus verschiedenen EWR-Mitgliedstaaten bestehen. Mitglieder können Einzelfirmen, Personen- und Kapitalgesellschaften sowie Freiberufler, Landwirte, Verbände oder öffentlich-rechtliche Körperschaften sein.

---

<sup>1</sup> Art. 2 Abs. 2 EWIVG

<sup>2</sup> Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV)

<sup>3</sup> Gesetz vom 13. September 2001 zur Ausführung der EWG-Verordnung über die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV-Ausführungsgesetz, EWIVG)

<sup>4</sup> Art. 2 EWIVG

### 3. Organisation der EWIV

Die EWIV hat mangels Rechtspersönlichkeit und Ausgestaltung als Personengesellschaft keine Organe im eigentlichen Sinne.

Die „Organe“ der EWIV sind die gemeinschaftlich handelnden Mitglieder mit der Mitgliederversammlung als oberstes Organ und der oder die Geschäftsführer.<sup>5</sup> Der Gründungsvertrag kann auch weitere „Organe“ vorsehen.

### 4. Gründungsvertrag der EWIV

Die Mitglieder einigen sich auf einen Gründungsvertrag, welcher unter anderem Name und Sitz der EWIV, den Unternehmensgegenstand und Angaben über die Mitglieder zu enthalten hat.<sup>6</sup>

### 5. Sitz der EWIV

Die EWIV muss ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat haben. Der Sitz ist entweder der Ort, an dem die EWIV ihre Hauptverwaltung hat oder der Ort, an dem eines der Mitglieder der EWIV seine Hauptverwaltung hat oder wo die natürliche Person als Mitglied der EWIV seine Haupttätigkeit ausübt, sofern die EWIV dort tatsächlich eine Tätigkeit ausübt.<sup>7</sup>

#### 5.1. Sitzverlegung im Inland

Die Verlegung des Sitzes bei Beibehaltung des anwendbaren Rechts stellt eine Änderung des Gründungsvertrages dar, welche mittels einstimmigen Beschlusses herbeigeführt werden muss,<sup>8</sup> sofern im Gründungsvertrag nichts Gegenteiliges bestimmt ist. Die Sitzverlegung ist unter Beilage des entsprechenden Beschlusses zur Eintragung im Handelsregister anzumelden.

#### 5.2. Sitzverlegung ins Ausland

Die Sitzverlegung in einen anderen EWR-Mitgliedstaat mit Wechsel des anwendbaren Rechts ist ohne Auflösung möglich. Hierfür sind jedoch ausgeprägte Publizitätsmassnahmen vorgesehen, die dem Schutz der beteiligten Verkehrskreise dienen:<sup>9</sup>

- Erstellung, Hinterlegung und Bekanntmachung des Verlegungsplanes;
- einstimmige Beschlussfassung über die Verlegung, frühestens 2 Monate nach Bekanntmachung des Verlegungsplanes;
- Wirksamkeit der Sitzverlegung mit Eintragung im nationalen Register des neuen Sitzstaates.

### 6. Zweck der EWIV

Zweck der EWIV ist die wirtschaftliche Tätigkeit ihrer Mitglieder zu erleichtern oder zu entwickeln sowie die Ergebnisse dieser Tätigkeit zu verbessern oder zu steigern ohne selbst gewinnorientiert

---

<sup>5</sup> Art. 16 EWIV-Verordnung

<sup>6</sup> Art. 5 EWIV-Verordnung

<sup>7</sup> Art. 12 EWIV-Verordnung

<sup>8</sup> Art. 17 Abs. 2 Bst. g EWIV-Verordnung

<sup>9</sup> Art. 14 EWIV-Verordnung

zu sein. Die Tätigkeit der EWIV muss im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit ihrer Mitglieder stehen und darf nur eine Hilfstätigkeit hierzu bilden.<sup>10</sup>

## 7. Haftung und Verantwortlichkeit

Die Mitglieder der EWIV haften unbeschränkt und gesamtschuldnerisch für deren Verbindlichkeiten jeder Art.<sup>11</sup>

Wer in eine bestehende EWIV als Mitglied beitrifft, haftet für deren, vor seinem Beitritt entstandenen Verbindlichkeiten unbeschränkt und solidarisch. Diese Haftung kann durch eine Klausel im Gründungsvertrag oder durch eine Klausel im Aufnahmebeschluss ausgeschlossen werden und ist Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie im Handelsregister eingetragen und bekannt gemacht wurde.<sup>12</sup>

Die Geschäftsführer haben bei der Geschäftsführung jene Sorgfalt anzuwenden, die sie auch in ihren eigenen Angelegenheiten anwenden. Verletzen sie ihre Obliegenheiten, sind sie der Vereinigung zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.<sup>13</sup>

## 8. Rechnungslegung

Der oder die Geschäftsführer haben für die ordnungsgemäße Buchführung der EWIV zu sorgen und den Jahresabschluss aufzustellen.<sup>14</sup>

## 9. Rechtsgrundlagen

- *Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung*
- *Gesetz vom 13. September 2001 zur Ausführung der EWG-Verordnung über die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV-Ausführungsgesetz, EWIVG) (LGBI. 2001 Nr. 174)*
- *Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926 (LGBI. 1926 Nr. 4)*
- *Verordnung vom 11. Februar 2003 über das Handelsregister (Handelsregisterverordnung; HRV) (LGBI. 2003 Nr. 66)*

---

<sup>10</sup> Art. 3 Abs. 1 EWIV-Verordnung

<sup>11</sup> Art. 24 Abs. 1 EWIV-Verordnung

<sup>12</sup> Art. 8 EWIVG

<sup>13</sup> Art. 9 EWIVG

<sup>14</sup> Art. 10 EWIVG